

GZ.VI/4-28/2-1969 (Landtag 436)

Landtag des Landes Niederösterreich	
Empf.	16. APR. 1969
Zi.	436 Ldw.-Aussch.

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum NÖ. Jagdgesetz,
LGBI.Nr.13/1947.

B e r i c h t
des Landwirtschaftsausschusses.

Der oben angeführte Ausschuß hat sich zuletzt in seiner Sitzung vom 16. April 1969 mit der Vorlage der Landesregierung vom 22. Oktober 1968, GZ.VI/4-350/3-1968, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Niederösterreichische Jagdgesetz, LGBI.Nr.13/1947, abgeändert wird, beschäftigt und die Vorlage unter Vornahme verschiedener Änderungen und Ergänzungen gebilligt.

Diese Änderungen und Ergänzungen sind in der Vorlage bereits verarbeitet und betreffen im wesentlichen:

1. Im Titel des Gesetzes soll anstelle der Abkürzung "NÖ." das Wort "Niederösterreichische" gesetzt werden, da dies aus legislativen Gründen zweckmäßig erscheint.
2. Der Bestand der vorhandenen und bewährten Genossenschaftsjagdgebiete soll durch die verschiedenen, in der NÖ. Gemeindeordnung vorgesehenen Fälle der Änderung des Gemeindegebietes nicht berührt werden.
3. § 14 Abs.4 wurde dem § 14 Abs.2 angepaßt.
- 4., 5. und 6. Es handelt sich um bloße textliche Änderungen, die auf den Inhalt der Bestimmungen keinen Einfluß haben.
7. Im wesentlichen handelt es sich um bloße textliche Änderungen, die auf den Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß haben. Ergänzt wurde lediglich die Bestimmung, daß der Bürgermeister zur Durchführung der öffentlichen

Kundmachung der ihm vom Obman des Jagdausschusses übergebenen, in dieser Bestimmung aufgezählten Schriftstücke, verpflichtet ist. Dieser Auftrag an den Bürgermeister ist notwendig, da nur diesem die Verfügung über die Amtstafel der Gemeinde zusteht, andererseits aber nur Verlautbarungen an der Amtstafel eine entsprechende Publizität gewährleisten.

8. Durch die Regelung, wer an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen darf und den Sitzungen des Jagdausschusses beigezogen werden kann, soll den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft die Möglichkeit gegeben werden, insoweit sie nicht befangen sind, an den ^{Beschlüssen} ~~Sitzungen~~ als Zuhörer teilzunehmen. Durch die Heranziehung von Auskunftspersonen soll erreicht werden, daß eine Sitzung zur Durchführung von Rückfrage oder zur Klärung von Fragen nicht vertagt werden braucht. Die angeführten Befangenheitsgründe entsprechen den Vorschriften des AVG. Es wurde als zweckmäßig erachtet, für die Aufbewahrung der Sitzungsprotokolle einen Zeitraum gleich der Jagdperiode festzulegen. Für die Aberkennung des Mandates ist unentschuldigtes Fernbleiben eines Jagdausschußmitgliedes und die schriftliche Aufforderung zur Teilnahme an den Sitzungen erforderlich. Dies wird vor allem der Fall sein, wenn das Fernbleiben nicht bei aufeinanderfolgenden Sitzungen erfolgt. Bleibt ein Mitglied mindestens zwei aneinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig fern, so kann ohne schriftliche Aufforderung der Mandatsverlust durch die Behörde ausgesprochen werden. Im übrigen wurden auch textliche Änderungen, ohne daß der Inhalt betroffen wird, vorgenommen.
9. Die Regelung, daß bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt gilt erfolgte in Anpassung an die in Gesetzen aus jüngerer Zeit allgemein zu beobachtende Linie (Grundverkehrsgesetz).
10. Es erscheint zweckmäßig die unbestimmte Frist durch eine bestimmte Frist zu ersetzen.

11. Durch diese Textierung soll eine Klarstellung herbeigeführt werden über die Anzahl der Jagdkarten anderer Bundesländer aus früheren Jahren, die für die Zulassung zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd erforderlich ist. Der Sinn wird dadurch nicht geändert.
12. Es handelt sich hierbei um eine bloße textliche Klarstellung, die auf den Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß hat.
13. Es wird auf die Begründung zu Z.7 verwiesen.
14. Es handelt sich um eine Änderung des Gesetzestextes, die auf den Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß hat, sowie um eine erforderliche Ergänzung der Verweisung.
15. und 16. Es handelt sich um eine textliche Klarstellung, aus der hervorgeht, daß es sich um die laufende Jagdperiode handelt.
17. Es erscheint zweckmäßig die unbestimmte Frist durch eine bestimmte Frist zu ersetzen.
18. Es handelt sich um bloße Richtigstellungen von Verweisungen.
19. Da im Gesetzentwurf nur der Begriff "Jagdaufseher" verwendet wird, ist der Ausdruck "Berufsjäger" durch das Wort "Jagdaufseher" zu ersetzen.
20. Durch die Einfügung des Wortes "rechtskräftig" soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß nur eine rechtskräftig verhängte Strafe die vorgesehenen Folgen hat.
21. Da es sich bei der Festsetzung der Mindestversicherungssummen für die Jagdhaftpflichtversicherung um eine Angelegenheit handelt, die auch die Jäger betrifft, war dem NÖ. Landesjagdverband das Recht der Anhörung ausdrücklich zu sichern. Ferner wurde dem Staatsbürgerschaftsgesetz entsprechend, das Wort "Heimatstaat" anstelle von "Heimatland" gesetzt.

22. Es erscheint zweckmäßig, wenn Prüfungswerber, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Niederösterreich haben, bei jeder Prüfungskommission in Niederösterreich die Prüfung ablegen können. Im übrigen handelt es sich um textliche Änderungen, die auf den Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß haben. Abgeändert wurde lediglich die Bestimmung, daß für den die Eignung des Prüfungswerbers festzustellenden Beschluß Stimmenmehrheit erforderlich ist. Es soll nicht die Meinung eines Prüfungskommissärs allein für das Prüfungsergebnis entscheidend sein. Ebenso erscheint es billig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung nicht beschränkt wird.
23. Eine gesetzmäßige Beaufsichtigung von Jagdgebieten von besonders großem Ausmaße kann in der Regel nur durch hauptberufliche Jagdaufseher ordnungsgemäß erfolgen.
24. Die Praxis hat gezeigt, daß in bestimmten Fällen auch große Jagdgebiete durch nebenberufliche Jagdaufseher unter der Leitung eines hauptberuflichen Jagdaufsehers dem Gesetz entsprechend gut beaufsichtigt werden können. Es wird daher nach eingehender Prüfung der allseitigen Verhältnisse von der Bestellung eines weiteren hauptberuflicher Jagdaufseher abgesehen werden können.
25. Die Einfügung eines Satzzeichens ist grammatikalisch bedingt.
26. Es handelt sich im wesentlichen um textliche Änderungen, die für den Inhalt der Bestimmung keine Bedeutung haben. Im übrigen gelten die gleichen Erwägungen wie zu Z.22. Ebenso muß eine Wiederholungsfrist von drei Monaten in allen Fällen als angemessen betrachtet werden.
27. Da der Gesetzentwurf nur mehr den Begriff "Jagdaufseher" verwendet, hat der gegenständliche Absatz als gegenstandslos zu entfallen.

28. und 29. Die Aufzählung wurde im Interesse der Erhaltung bestimmter gefährdeter Wildarten geändert.
30. Es handelt sich um bloße Richtigstellungen von Verweisungen.
31. Es erscheint zweckmäßig der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit einzuräumen auch von Amts wegen eine Trophäenschau anzuordnen. Im übrigen handelt es sich um bloße textliche Änderungen, die auf den Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß haben.
32. Es handelt sich um eine bloße Richtigstellung einer Verweisung.
33. Auch mit entsprechend abgerichteten Falken, Habichten und Adlern (Beizvögel) kann Wild bejagt werden, weshalb § 86 zu ergänzen war. Mit Rücksicht auf die große Schwierigkeit der Verwahrung und Fütterung beschlagnahmter Frettchen und Beizvögel und im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Bedeutung der Jagd mit diesen Tieren, kann auf die Beschlagnahme verzichtet werden.
34. Ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens soll erst dann verloren gehen, wenn tatsächlich ein Schaden entsteht und nicht schon, wenn der Geschädigte die vom Jagd ausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffenen Maßnahmen unwirksam macht. Es soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß der Verlust eines Ersatzanspruches das Vorhandensein eines Wildschadens zur Voraussetzung hat.
35. Die Abänderung stellt eine textliche Klarstellung dar, die der Praxis gerecht wird.
36. Es handelt sich um eine textliche Änderung, die auf den Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß hat.
37. Da der Obmannstellvertreter ebenfalls der Kommission angehört, war dies entsprechend zu berücksichtigen.

38. Die Verpflichtung des Obmannes und des Obmannstellvertreters ihr Amt unparteiisch auszuüben soll im Gesetz ausdrücklich verankert werden. Die Neufassung des Abs.4 ändert am Sinn der bisherigen Fassung nichts.
39. Es wird auf die Begründung zu Z.7 verwiesen.
40. Es handelt sich um textliche Änderungen, die auf den Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß haben.
41. Vor Einberufung eines Mitgliedes durch den Obmann hat sich die Überprüfung des von der Partei entsendeten Vertrauensmannes auch auf die Voraussetzungen des § 101 Abs.5,2. Satz zu erstrecken, sowie ob Befangenheit vorliegt. Die Bestimmung ist daher in diesem Sinne zu ergänzen.
42. Durch diese Regelung soll eine für beide Teile annehmbare Lösung für den Fall getroffen werden, wenn der Geschädigte teils obsiegt, teils unterliegt.
43. Es handelt sich lediglich um eine textliche Änderung, die auf den Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß hat.
44. Aus verfassungsrechtlichen Gründen erscheint es erforderlich, den Rechtszug bis zur Landesregierung auszuweiten.
45. Da die Gemeinde nur im übertragenen Wirkungsbereich tätig wird, hat der Abs.2 zu entfallen.
46. Durch die Regelung, daß Obmann und Obmannstellvertreter des Jagdbeirates nicht derselben vorschlagsberechtigten Körperschaft angehören dürfen, soll bewirkt werden, daß jeder dieser Körperschaften eine Funktionärstelle im Jagdbeirat zukommt. Diese Regelung muß als demokratisch angesehen werden und entspricht auch weitgehend der bisherigen Praxis. Es erscheint überdies zweckmäßig die Entschädigung der Jagdbeiräte analog der Landesreisegebührenvorschrift für die NO. Landesbediensteten zu regeln. Die weiteren Änderungen sind bloß textlicher

Natur und haben auf den Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß.

47. Die vorgesehene Blankettstrafnorm soll durch eine Aufgliederung der einzelnen Straftatbestände ersetzt werden. Diese Straftatbestände entsprechen den im Gesetz enthaltenen Gebots- und Verbotstatbeständen und den sonstigen Vorschriften. Diese Regelung erscheint nicht nur zweckmäßig sondern entspricht auch der Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes. Die Aufnahme eines höheren Strafsatzes als bisher, erfolgt in Anpassung an die in verschiedenen Gesetzen aus jüngerer Zeit allgemein zu beobachtende Linie.
48. Durch diese Regelung sollen die in ihren Auswirkungen unbefriedigenden Zwangsbestimmungen über den Verfall entschärft werden. Durch die Aufnahme einer "Kannbestimmung" wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, dem Unrechtsgehalt der Straftat entsprechend vorzugehen und demgemäß den Verfall auszusprechen oder nicht. Aus den bei Z.33 angeführten Gründen erscheint es zweckmäßig Frettchen und Beizvögel vom Verfall auszunehmen.
49. Die Abänderung war im Hinblick auf die entsprechende Regelung in Z. 48 erforderlich.
50. Die Worte "Ortsgemeinde" u.dgl. sollen durch die in der NO. Gemeindeordnung verwendeten Begriffe ersetzt werden.

Die Anfügung des Art.II wird damit begründet, daß die Novelle zum NO. Jagdgesetz während des Jahres 1969 in Kraft treten wird. Da das Gesetz bei der Geldleistung für die Jagdkarten wesentlich von der bisherigen Regelung abgeht, ist es sowohl im Interesse der Gleichheit, als auch im Interesse der Verrechnung gelegen, die Bestimmung des § 56 sowie die Aufhebung jener des § 60 erst mit 1. Jänner 1970 in Kraft zu setzen.